

**STEUERLICHE ABSETZBARKEIT**

**VON PARTEISPENDEN**

**ZEIT FÜR  
DEUTSCHLAND.**

**AfD**



# Steuerliche Absetzbarkeit von Parteispenden

## Parteispenden sind Sonderausgaben

Steuerlich gesehen sind Parteispenden Sonderausgaben und können als solche beschränkt abgesetzt werden. Sie werden vom Gesetzgeber als Beitrag zur Stärkung des demokratischen Gemeinwesens steuerlich begünstigt. Dies gilt für sämtliche Zuwendungen, das heißt nicht nur für Spenden, sondern auch für Mandatsträgerbeiträge und Mitgliedsbeiträge.

Dabei benötigt man für Zuwendungen bis 300 Euro keine Zuwendungsbestätigung für das Finanzamt. Es ist dafür ausreichend, einen Kontoauszug einzureichen, aus dem die Spende hervorgeht. Eine Zuwendungsbestätigung kann nur ausgestellt werden, wenn eine Anschrift des Zuwenders vorliegt. Der Versand von Bescheinigungen erfolgt stets zu Beginn eines neuen Jahres für die im Vorjahr getätigten Spende bzw. Spenden.

## Absetzbarkeit nach § 34g EStG und § 10 b Abs. 2 EStG

Wie mache ich Spenden und Mitgliedsbeiträge an Parteien bei der Steuer geltend?

Für diese Zuwendungen wird von der Partei nach Ablauf des Jahres eine Bescheinigung automatisch ausgestellt. Diese ist zusammen mit der Steuererklärung beim Finanzamt einzureichen; der Spendenbetrag muss, sofern die Steuererklärung in Papierform eingereicht wird, in der Anlage „Sonderausgaben“ auf der Seite 1, Zeile 7 Feld-Nr. 127 eingetragen werden (Bild 1).

Für die Einreichung der Einkommensteuererklärung mittels elektronischen Versand über ELSTER oder Drittanbieter ist der Spendenbetrag entsprechend einzutragen. Auf der Plattform ELSTER ist die Anlage „Sonderausgaben“ auszuwählen. Sodan ist unter dem Menüpunkt 2 (2 - Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge)) die Zeile Nr. 7 auszufüllen (Bild 2).

## Welche Auswirkung hat eine Parteispende bei der Steuer?

Die zu zahlende Einkommensteuer wird durch die Zuwendung an die Partei reduziert, und zwar in der Regel um die Hälfte des gespendeten Betrags (§ 34g EStG). Erst ab einem Spendenbetrag von 1.650 Euro (bei Einzelveranlagung) oder 3.300 Euro (bei Zusammenveranlagung) wird es komplizierter. Da reduziert der übersteigende Betrag bis 1.650 Euro bzw. 3.300 Euro das zu versteuernde Einkommen (§ 10 b Abs. 2 EStG).



# Steuerliche Absetzbarkeit von Parteispenden

---

## Beispiel 1:

Eine Spende von 100 Euro reduziert die zu zahlende Einkommensteuer um 50 Euro.

## Beispiel 2:

Eine Spende von 500 Euro und Mitgliedsbeiträge in Höhe von 120 Euro (= Summe der Zuwendung 620 Euro) reduzieren die Steuerlast um 310 Euro.

## Beispiel 3:

Bei einer Zuwendung von 2.000 Euro bringen bei einer Einzelveranlagung die ersten 1.650 Euro eine Reduktion der Einkommenssteuer um 825 Euro (= 50% von 1.650). Die restlichen 350 Euro senken das zu versteuernde Einkommen. Also wird die weitere Steuerersparnis vom individuellen Steuersatz bestimmt.

## Beispiel 4:

Bei einer Zuwendung von 9.000 Euro bringen bei Zusammenveranlagung die ersten 3.300 Euro eine Reduktion der Steuer um 1.650 Euro (= 50% von 3.300). Dann senken die nächsten 3.300 Euro das zu versteuernde Einkommen entsprechend dem individuellen Steuersatz (wie in Beispiel 3). Die restlichen 2.400 Euro haben keine steuerliche Auswirkung mehr.

## Staatliche Unterstützung für Spenden

Im Rahmen der Staatlichen Parteienfinanzierung werden Spenden von Privatpersonen ebenfalls finanziell begünstigt: Bis zu einer Höhe von 3.300 EUR je Spender und Jahr erhält die AfD 0,45 Euro je gespendeten Euro.

# Steuerliche Absetzbarkeit von Parteispenden

Bild 1:

Anleitung vorhanden  2024

**Anlage Sonderausgaben**  
Diese Anlage ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen.

**Angaben zu Sonderausgaben**  
– Ohne Versicherungsaufwendungen und Altersvorsorgebeiträge –

**Kirchensteuer** 52

2024 gezahlt EUR  2024 erstattet EUR

soweit diese nicht als Zuschlag zur Abgeltungsteuer einbehalten oder gezahlt wurde

**Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge)**

**Spenden und Mitgliedsbeiträge (ohne Spenden in das zu erhaltende Vermögen einer Stiftung)**

	laut Bestätigungen EUR	laut Betriebsfinanzamt EUR
– zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke an Empfänger im Inland	123 <input type="text"/>	124 <input type="text"/>
– zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke an Empfänger im EU- / EWR-Ausland	133 <input type="text"/>	134 <input type="text"/>
<b>7</b> – an politische Parteien (§§ 34g, 10b EStG)	<b>127</b> <del>X</del>	128 <input type="text"/>
– an unabhängige Wählervereinigungen (§ 34g EStG)	129 <input type="text"/>	130 <input type="text"/>

Bild 2:

an politische Parteien (§§ 34g, 10b EStG) 

Beschreibung	Betrag laut Bestätigungen	Betrag laut Betriebsfinanzamt
<b>7</b> AfD	<del>X</del> Euro	Euro <input type="checkbox"/>

+ Weitere Daten hinzufügen

**Summen**

7	Summe laut Bestätigungen (Euro)	<input type="text"/> Euro
7	Summe laut Betriebsfinanzamt (Euro)	<input type="text"/> Euro